

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
75. Jahrgang
Hamm,
den 20. September 2022

Nr. 3

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsätze

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften – wer bekommt es und was ist daran besonders?
RAin Julia von Seltmann, BRAK 4

Schlichtung – Umweg oder Abkürzung zum Ziel?
Elisabeth Mette, Schlichterin, Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 6

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Neue Rechte und Rollen / Abgabe des eEB durch Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte 9

Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?
RAin Dr. Tanja Nitschke, BRAK 10

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2022 12

Berichte und Hinweise

VerfGH für das Land Nordrhein-Westfalen ist umgezogen 13

Amtsgerichte: Zuständigkeitsstreitwert soll überprüft werden 13

Gesellschaftsregister kommt zum 1.1.2024 14

Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 16

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 21

Berufsrecht aktuell 22

Digitalisierung im Notariat 23

Datenschutz im Notariat 25

Auszeichnungen und Ehrungen 25

Aus-, Fort- und Weiterbildung 26

Literatur 32

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2023
Mitarbeiterseminare

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsätze

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften – wer bekommt es und was ist daran besonders?
RAin Julia von Seltmann, BRAK 4

Schlichtung – Umweg oder Abkürzung zum Ziel?
Elisabeth Mette, Schlichterin, Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 6

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung 8

Neue Anordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG 9

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Neue Rechte und Rollen / Abgabe des eEB durch Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte 11

Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?
RAin Dr. Tanja Nitschke, BRAK 12

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2022 14

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Praxisleitfaden für Beschwerden 14

Aktuelle Gesetzgebung

Nachbesserung zur großen BRAO-Reform: Regierungsentwurf zur Klarstellung des Begriffs „Gesellschafter“ in § 590 Abs. 4 BRAO 14

Berichte und Hinweise

VerfGH für das Land Nordrhein-Westfalen ist umgezogen 15

Amtsgerichte: Zuständigkeitsstreitwert soll überprüft werden 15

Gesellschaftsregister kommt zum 01.01.2024 16

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Mitarbeiterseminare 16

Abschlussprüfung Sommer 2022 16

Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 18

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2023 18

Veranstaltungen des DAI 19

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V. 21

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V. 21

Literatur 21

Beilagen

Fortbildungsprogramm der RAK 2023

Fortbildungsprogramm Mitarbeiterseminare Herbst 2022 8

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Trauer um Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens 23

Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und der notariellen Online-Verfahren 23

Berufsrecht aktuell

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare 24

Künftige Information über Veränderungen bei internationalen Übereinkommen 24

Digitalisierung im Notariat

Elektronisches Bürger- und Organisationpostfach 25

Praktische Hinweise zum Einstellen von Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung 25

Übersicht über die E-Mail-Adressen des Supports der Bundesnotarkammer und der NotarNet GmbH 26

Datenschutz im Notariat

Datenschutzrechtliche Verhaltensregeln im Notariat 27

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 27

Ehrung von Büroangestellten 28

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Bochum 28

Literatur 34

Stellenmarkt

Juristischer Referent (m/w/d) gesucht – Rechtsanwaltskammer Hamm 36

Kanzleinachfolgerin / Kanzleinachfolger gesucht 37

Stellenangebot Rechtsanwaltsfachangestellte 37

Personalien

Sterbefälle 38

Neuzulassungen Notare 38

Löschungen als Notar 38

Amtssitzverlegungen 38

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahren steht die Anwaltschaft im **Geldwäschebereich** unter der kritischen Beobachtung der EU. Der Vorwurf lautet, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ließen sich mit ihrem Fachwissen und ihrer Stellung dazu missbrauchen, Geldwäsche zu unterstützen. Aktuell hat die Financial Action Task Force (FATF) hierzu ihren Länderbericht 2022 vorgelegt. In diesem wird u. a. kritisiert, aus der Anwaltschaft erfolgten zu wenig Verdachtsmeldungen und würden zu selten Sanktionen verhängt. In diesem Zusammenhang ist auch von einer „Verwirrung“ im Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht und einer „Behinderung“ von Verdachtsmeldungen die Rede.

Als Reaktion hierauf will Bundesfinanzminister Christian Lindner nun die Geldwäschebekämpfung in Deutschland neu organisieren. Nach einem von ihm vorgestellten Eckpunktepapier soll eine **neue zentrale Bundesbehörde** aufgebaut werden. Diese soll auf drei Säulen ruhen: Ein neu zu schaffendes Bundesfinanzkriminalamt mit eigenständigem Fahndungsbereich und eigenen Ermittlungsbefugnissen, der bereits bestehenden und dort zu integrierenden Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie einer neuen Zentralstelle für die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor, die Länderzuständigkeiten koordinieren und Standards definieren soll. Die Durchsetzung von Sanktionen soll ebenfalls bei der neuen Bundesbehörde angesiedelt werden.

Die Geldwäscheaufsicht über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, obliegt den einzelnen **Rechtsanwaltskammern**. Sie unterliegen der Aufsicht der Landesjustizministerien. Diese Aufsicht ist eine **Rechtsaufsicht** und keine Fachaufsicht. Die Einführung einer koordinierenden Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor würde allerdings mit **umfassenden Aufsichtsbefugnissen** einhergehen, die über eine Rechtsaufsicht hinausgehen. Solchen Plänen ist deshalb entschieden entgegenzutreten. Eine Fachaufsicht über Rechtsanwaltskammern im Bereich der Geldwäsche widerspricht der Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung. Diese auszuhöhlen ist ebenso wenig akzeptabel wie die Versuche, zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung das Berufsgeheimnis aufzuweichen.

Sollte sich, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihr Pulsschlag bei der Lektüre der vorausgegangenen Zeilen noch nicht erhöht haben, geschieht dies jetzt: Die Bundesnotarkammer hat mit dem **Tausch aller beA-Basis- und beA-Signaturkarten** begonnen. Der Start verlief, gelinde gesagt, holprig.

Hintergrund des Austauschs ist die Einbindung der Fernsignaturzertifikate in die beA-Webanwendung bzw. die anwaltlichen Fachanwendungen. Dieser Systemwechsel ist anspruchsvoll und stellt uns und unsere Büros vor Heraus-



forderungen. Der Support der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unterstützt leider nur unzureichend oder ist überhaupt nicht erreichbar. Die Bundesnotarkammer setzt alles daran, um diese schwierige Phase zu meistern.

Warum aber hat man sich nicht besser auf die erwartbaren Probleme vorbereitet? Ein wesentlicher Grund hierfür sind die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Chipkartenkrise. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hatte geplant, mit dem geordneten Austausch der Karten bereits im Herbst letzten Jahres zu beginnen; hierfür waren bereits alle Vorkehrungen getroffen. Die beauftragte Lieferung von Kartenrohlingen blieb indes aus. Lieferungen von Kartenrohlingen konnte die Bundesnotarkammer erst im ersten Quartal des Jahres 2022 in Empfang nehmen, so dass mit der Massenproduktion von personalisierten Karten erst Ende Mai/Anfang Juni 2022 begonnen werden konnte. Die Situation bei der Bundesnotarkammer spitzte sich weiter dadurch zu, dass ihre IT-Abteilung von coronabedingten Personalausfällen und der Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Homeoffice schwer betroffen war, was zu weiteren Verzögerungen bei der Bereitstellung der Karten und des Supports führte. Das Ergebnis dieser unvorhersehbaren Zusammenballung von Risiken müssen wir jetzt leider alle ertragen und möglichst gut bewältigen.

Abschließend noch etwas Erfreuliches:

Die Ankündigung der Bundesrechtsanwaltskammer, sich nicht nur um die notwendige strukturelle, sondern auch nachdrücklich für eine **substantielle lineare Anpassung der Anwaltsgebühren** einzusetzen, fand auf ihrer 163. Hauptversammlung in Stuttgart geschlossene Zustimmung. Dies sei, so die einhellige Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, angesichts explodierender Energiepreise, stetig wachsender Kosten in den Kanzleien und der rasant steigenden Inflation unumgänglich. Ich werde vom hoffentlich zeitnahen Fortschritt dieser Initiative berichten.

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Aufsätze

Aufsätze

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften Wer bekommt es und was ist daran besonders?*

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1.8.2022 ist auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften gekommen. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für dessen Einrichtung erläutert. Außerdem erklärt der Beitrag die wesentlichen Unterschiede zwischen den persönlichen beA und denen für Berufsausübungsgesellschaften und gibt Hinweise, was es zu beachten gilt.

Am 1.8.2022 ist § 31b BRAO in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß § 59f I BRAO n. F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

Verpflichtendes beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.

Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. § 59l BRAO n. F. können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Da sie also als sog. professionelle Einreicher i. S. d. § 130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

Pro Standort ein beA?

Es wäre im Kanzleialltag organisatorisch sehr aufwendig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht § 31b IV BRAO n. F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen“ kommen wird.

Praxistipp: Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i. V. m. § 31a VI BRAO), dürfte das Argument nicht verfassen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen“ beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer“ unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.

*Erstveröffentlichung im BRAK-Magazin Heft 3/2022

Anwalt **PREMIUM** komplett

Exklusiv-Angebot für Neukundinnen und Neukunden

Bis 31.10.2022
bestellen und
Vorteile sichern
[beck-shop.de/
14410008](https://beck-shop.de/14410008)



Anwalt **PREMIUM** – das Startmodul für Anwälte

Anwalt PREMIUM ist perfekt für die vielseitig aufgestellte kleinere Anwaltskanzle mit hohem Niveau. Mit diesem Angebot erhalten Sie als Neukunde nicht nur das komplette zivilrechtliche Rüstzeug mit Highlights wie den BeckOK BGB und Musielak/Voit, ZPO sondern auch das Beste aus 10 Rechtsgebieten zum einmaligen Preis.

Grundmodul Zivilrecht

BeckOK BGB Hrsg. Hau/Poseck, Musielak/Voit, ZPO, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, Hrsg. Hoffmann-Becking/Gebele sowie weitere wichtige Kommentare und Handbücher, Arbeitshilfen und, Formulare und Rechtsprechung.

10 Ergänzungsmodule (inklusive)

Anwaltsrecht | Arbeitsrecht | Bau- und Architektenrecht | Familien- und Erbrecht | Handels- und Gesellschaftsrecht | Miet- und WEG-Recht | Sozialrecht | Strafrecht | Straßenverkehrsrecht | Verwaltungsrecht

► schon ab € 38,-/Monat
(1 Nutzer, zzgl. MwSt, 6-Monats-Abo)

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de

* Das Angebot ist nur bis zum 31.10.2022 und nur für Neukundinnen und Neukunden buchbar. Neukundin und Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor der Buchung kein kostenpflichtiges beck-online Abonnement hatte, ausgenommen sind Abonnements von BeckDirekt, Zeitschriftenmodule, Gesetzesmodule, Fachdienste. Das Abonnement endet automatisch nach einer bezahlten Laufzeit von 6 Monaten.

beA für Berufsausübungsgesellschaften ersetzt nicht persönliches beA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen.

Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtmanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtmanagement und zu Sichten sind im beA-Supportportal zusammengestellt.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist, und bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermitt-

lungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Änderung des § 31b II BRAO n. F. ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte“ anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

Technische Voraussetzungen und beA-Karten

Die beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften sind bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 57l II BRAO n. F. handelnden Person bestellbar. Das Bestellportal wurde hierzu überarbeitet.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue beA-Karte, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

Schadensersatzforderung geltend macht, ist die erste Reaktion der betroffenen Anwaltschaft absehbar.

Ob unter hoher Arbeitsbelastung ächzend oder in der Krisenzeit unter wirtschaftlicher Ungewissheit leidend – meist wird ohne Weiteres zunächst eine gerichtliche Klärung ins Auge gefasst. Die Anwaltschaft glaubt fest daran, alles richtig gemacht zu haben, kann ihre Forderungen jedenfalls ausgefeilt begründen, die Gegenforde-

Schlichtung – Umweg oder Abkürzung zum Ziel?

Elisabeth Mette, Schlichterin, Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Wenn die Mandantschaft sich weigert, die Kostennote zu begleichen oder wegen angeblicher Schlechtleistung eine

rungen kenntnisreich zurückweisen und ist verfahrensrechtlich versiert. Sie wird der gerichtlichen Auseinandersetzung ohne Scheu entgegenblicken.

Der Impuls, auf die eigene Kompetenz zu vertrauen und täglich geübte Strategien auf den Streitfall mit dem Mandanten anzuwenden, kann leicht dazu führen, sich über die Zielsetzung zu wenig Gedanken zu machen. Vordergrundig geht es selbstverständlich darum, eine schnelle und wirtschaftliche Lösung des Konflikts herbeizuführen. Die Gebührenrechnung soll zügig bezahlt, die Schadensersatzforderung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Aber ist das wirklich das einzige Ziel? Geht es nur ums Geld oder steht mehr auf dem Spiel? Die mit der Leistung und Gegenforderung unzufriedene Mandantschaft bedroht doch zweifellos die Reputation. In unserer digitalen, transparenten Welt kann dies weitreichende Auswirkungen haben. Das Ansehen der eigenen Person als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und das des gesamten Berufsstands gilt es daher zusätzlich zu wahren.

Beide Ziele, eine schnelle Konfliktlösung und die Wiederherstellung des Vertrauens, können mit dem Gang zum Gericht nicht erreicht werden. Im besten Fall ist das Klageverfahren innerhalb weniger Monate erledigt und endet vollumfänglich zugunsten des Anwalts. Aber wie realistisch diese ideale Verfahrensdauer in Anbetracht der unterschiedlichen Geschäftsbelastung des zuständigen Gerichts ist, mag jede Anwältin / jeder Anwalt für sich beantworten. Die Aussichten auf einen schnellen gerichtlichen Erfolg werden oft auch dadurch getrübt, dass sich die Prozessrisikoeinschätzung von Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Gericht nicht immer decken. Selbst wenn aber die Mandantschaft unterliegt, verlässt diese den Gerichtssaal als Verlierer. Letzteres wird die Heilung des durch den Streit erlittenen Vertrauensbruchs nicht befördern.

Ist hingegen die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt im Streit mit der Mandantschaft um Gebühren und/oder Schadensersatz bereit, vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einen Einigungsversuch zu unternehmen, wird die Mandantschaft das erfahrungsgemäß als Entgegenkommen bewerten. Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, und beweisen daher Größe, wenn sie es auf sich nehmen, zur Konfliktlösung an dem im Verbraucherinteresse geschaffenen und kostenfrei ausgestalteten Verfahren teilzunehmen. Und kommt es auch noch zu einer Einigung, ist sichergestellt, dass sich der ursprüngliche Konflikt nicht geschäftsschädigend auswirkt. Die Reputation des Rechtsbeistandes hat keinen dauerhaften Schaden erlitten.

Wie ist es aber mit dem angestrebten Ziel, den Streit erfolgreich und schnell zu beenden? Verzögert das dem



Elisabeth Mette

Gerichtsverfahren vorgeschaltete Schlichtungsverfahren nicht die Streitbeendigung?

Anders als im Gerichtsverfahren gilt für die Verbraucherschlichtung die gesetzliche Garantie, dass innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Schlichtungsakte ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet wird. Begünstigt wird die Kürze der Verfahrensdauer dadurch, dass in dem schriftlichen und unbürokratischen Verfahren nur der Urkundenbeweis zulässig ist. Aktuell wird der Schlichtungsvorschlag innerhalb von 55 Tagen an die Beteiligten zur Stellungnahme versandt. Und es werden die Bemühungen verstärkt, noch vor der Erarbeitung des Schlichtungsvorschlags eine zügige gütliche Einigung zu erzielen.

Qualitätssichernd ist, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Schlichtungsstelle selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, sie die Feinheiten des RVG ob ihrer täglichen Beschäftigung mit dieser Materie bestens kennen und die üblichen Kontaktabläufe zwischen Rechtsanwalt- und Mandantschaft nachvollziehen können. Nicht selten gelingt es der Schlichtungsstelle, die Mandantschaft davon zu überzeugen, dass die Rechnung korrekt oder ein Schaden nicht entstanden ist. Die Annahmquote der Schlichtungsvorschläge lag 2021 bei gut 62 %.

Zum Fazit: Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bietet der Rechtsanwaltschaft die Chance, einen Streit mit der Mandantschaft unter Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses schnell und gesetzesorientiert zu beenden. Sie ist eine Abkürzung auf dem Weg zu einer Konfliktlösung, bei der beide Parteien ihr Gesicht wahren.

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung

Die Kammerversammlung hat am 30.03.2022 eine Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft.

Im KammerReport 2/2022 wurde eine Änderung der Wahlordnung wiedergegeben, die aufgrund eines redaktionellen Versehens in § 9 nicht der beschlossenen Fassung entsprach. Die korrekte Ausfertigung wird nunmehr veröffentlicht.

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung am 18.04.2018, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10.10.2018

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30. März 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) – (6) unverändert

(7) Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die natürliche Personen sind, von diesen persönlich,
- b) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die Berufsausübungsgesellschaften sind, durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

(8) unverändert

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss tagt und entscheidet, unbeschadet §§ 17 Abs. 3 S. 1, 18 Abs. 1, in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter, anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht und sich mindestens drei der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Abstimmungen sind schriftlich oder über das beA durchzuführen. Bei Stimmabgabe über das beA ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausschussmitglieds zu versehen oder von ihm zu signieren und selbst zu versenden.

(3) – (4) unverändert

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Namen oder Firma, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

(2) – (4) unverändert

§ 8 Feststellung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person oder Berufsausübungsgesellschaft die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) – (2) unverändert

(3) Vorschlagsberechtigt ist jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Namen oder Firma und Kanzleianschrift, mangels einer solchen bei natürlichen Personen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen.

(4) – (7) unverändert

(8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm in die Satzungsversammlung zu wählen sind, so wird sein Name oder seine Firma auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 13. September 2022

Otto
Präsident

Neue Anordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG

Neue Anordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG

Aufgrund der BRAO-Reform zum 01.08.2022 muss die Anordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten neu gefasst werden. Die bisher gültige Anordnung vom 11.04.2018 enthält den Verweis auf die sozietätsfähigen Berufe nach § 59a BRAO, der aufgrund der Neuregelungen zum 01.08.2022 so nicht mehr besteht. Die folgende neue Anordnung wird durch diese Veröffentlichung bekannt gemacht und einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG in der Fassung vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 14.09.2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung sind der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird im Kammerreport bekannt gemacht und wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Hamm, den 14.09.2022

Otto

Präsident

Erläuterungen:

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nach § 7 Abs. 1 GwG grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften – gleich welcher Rechtsform – tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter, angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 6 Abs. 3 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft als Arbeitgeberin obliegt.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO ist, dass in

Einheiten jedenfalls ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeits teiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Diese Organisationsstruktur begründet wiederum eine erhöhte Gefahr, als Rechtsanwalt unerkannt für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Deshalb kommt es auch auf den Status der Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Inhalt dieser Anordnung als Muster mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu fassen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsausübungsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Zahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsangehörigen und Berufsträger der sozietätsfähigen Berufe im Sinne von § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen der beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für ihre Mandanten Katalogtätigkeiten des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen.

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG gehört, verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn mindestens ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausübt.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein, § 7

Abs. 1 S. 3 GwG. Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 7 Abs. 4 S. 1 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und System zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen, § 7 Abs. 5 GwG.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Neue Rechte und Rollen / Abgabe des eEB durch Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte

Mit der am 28.07.2022 ausgerollten beA-Version 3.14 wurde das Rechte- und Rollenmanagement überarbeitet und es wurden neue Funktionalitäten vergeben.

1. Einführung von zwei neuen Rechten

- **Recht 30: eEBs mit VHN versenden**
Die Berechtigten können mit diesem Recht im Namen der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers elektronische Empfangsbekanntnisse (eEBs) auf einem sicheren Übermittlungsweg versenden. Eine qualifizierte elektronische Signatur des eEBs ist nicht erforderlich.
Dieses Recht benötigen Vertretungen und Zustellungsbevollmächtigte, um eEBs ohne qualifizierte elektronische Signatur abgeben zu können. Die Abgabe eines eEBs durch den Vertreter war bisher nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich.

- **Recht 31: Nachricht mit VHN versenden**
Die Berechtigten können mit diesem Recht im Namen von Berufsausübungsgesellschaften Nachrichten auf einem sicheren Übermittlungsweg versenden. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

2. Rechtevergabe über die Zuweisung von drei neuen Rollen

Rollen sind eine Zusammenfassung von mehreren Rechten. Mit der Vergabe der Rolle erfolgt eine automatische Vergabe von festen Rechten, die optional ergänzt und entfernt werden können. Dies gilt auch für Postfächer von Berufsausübungsgesellschaften.
Bisher konnte Benutzern nur die Rolle „Mitarbeiter“ in einem Postfach zugewiesen werden. Durch das Update wurden drei neue Rollen eingeführt, die in der beA-Webanwendung vergeben werden können:

- Zustellungsbevollmächtigter
- Vertretung
- VHN-Berechtigter

Die BRAK informiert über die notwendigen Schritte zur Vergabe und Verwaltung der Rollen in ihrem Sondernewsletter 9/2022 vom 26.07.2022. Zudem wird dort beschrieben, wie mit der angelegten Rolle „Vertretung“ im Postfach der oder des Vertretenen ein eEB über den sicheren Übermittlungsweg versendet werden kann. Die Einzelheiten sind ausführlich im Sondernewsletter dargestellt, Sie finden diesen unter dem Link <https://newsletter.brak.de/mailling/186/5587653/0/ceba264059/index.html>

Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?*

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung gilt für Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.1.2022 gem. § 753 V i. V. m. § 130d ZPO die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Daher stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Dokumente, die bei der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Rolle spielen, einzureichen sind. Die BRAK hat gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) einen Katalog erarbeitet, der Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zwangsvollstreckung gibt. Sie werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

Wie reicht man Vollstreckungsaufträge ein?

Vollstreckungsaufträge müssen gem. § 753a ZPO i. V. m. § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies in erster Linie eine Einreichung per beA (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV).

Gerichtsvollzieher nehmen ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teil. Sie können entweder direkt adressiert werden oder über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts. Einige Amtsgerichte haben spezielle Postfächer für ihre Gerichtsvollzieherverteilerstellen eingerichtet, die, falls vorhanden, hierfür genutzt werden sollten.

Fristwahrende Schriftsätze und Eilt-Anträge sollten telefonisch angekündigt werden, um deren rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen.

Wie legt man den Vollstreckungstitel vor?

§ 754 ZPO verlangt, dass dieser dem Gerichtsvollzieher – zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag – in der vollstreckbaren Ausfertigung übergeben wird. Der Titel ist also weiterhin **in Papierform** einzureichen.

In diesen Fällen entsteht ein zweigeteiltes Verfahren (**Hybridverfahren**). Dem elektronischen Antrag muss der Titel im Original postalisch nachgesandt werden, am besten mit dem Hinweis, dass bereits ein elektronischer Vollstreckungsantrag vorliegt, und unter Angabe des Datums des Antrags. Die Gerichtsvollzieher bitten darum, in solchen Fällen den Antrag nicht erneut postalisch einzusenden. In nicht eilbedürftigen Fällen empfiehlt es sich, abzuwarten, bis das Gericht die Vorlage des Titels im Original verlangt, und erst dann den Titel unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden; das erleichtert dem Gericht die Zuordnung der Titel.

Ein derartiger Medienbruch ist unbefriedigend und führt zu Verzögerungen, die an sich unnötig wären. Dem Gesetzgeber ist das Problem bekannt, BRAK und Deutscher Gerichtsvollzieherbund haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Vorlage von Originalen gerade im Zwangsvollstreckungsrecht angepasst werden müssen. Leider ist dies bislang nicht erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist derzeit in der Diskussion. BRAK und DGVB werden sich für eine schnelle Umsetzung einsetzen.

Ein **rein elektronisches Verfahren** gilt nach § 754a ZPO sowie nach § 829a ZPO für Vollstreckungsbescheide, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderung und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Vollstreckungsbescheid samt Zustellungsbescheinigung einzuscannen und als elektronisches Dokument vorzulegen (§ 754a I Nr. 3 ZPO). Zusätzlich muss der Gläubiger nach § 754a I Nr. 4 ZPO versichern, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, kann er die Vorlage des Vollstreckungsbescheids im Original und/oder Nachweise zu den übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen (§ 754a II ZPO).

Wie reicht man Anlagen ein?

Anlagen sind **als PDF** einzureichen. Insofern gilt nichts anderes als auch ansonsten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, d. h., die Vorgaben von § 130a ZPO und der ERVV sind zu beachten.

Eine Ausnahme bilden hier, wie bereits erwähnt, die Vollstreckungstitel, die nicht unter §§ 754a, 829a ZPO fallen und zwingend im Original nachzureichen sind.

*Erstveröffentlichung im BRAK-Magazin Heft 2/2022

Das Who's Who der Justiz

Jetzt bestellen
und € 15,-
sparen!

Handbuch der Justiz 2022/2023

Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund.
36. Jahrgang 2022.

Alle Personen und Institutionen der deutschen Gerichtbarkeit.

- Ein vollständiger Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen in Bund und Ländern, des EuGH und EuG, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Internationalen Seegerichtshofs und der Anwaltsgerichte
- Namen und Dienststellen von Richtern, Staatsanwälten und Beamten. Mehr als 30.000 Einträge!
- Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Detaillierte Angaben über die Anzahl der Planstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Einwohnerzahlen der Länder und der Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtbarkeit
- Informationen über die Verbände der Richter und Staatsanwälte
- Register sämtlicher Amts- und Landgerichte mit Nennung der jeweils zuständigen höheren Instanzgerichte
- Bundesweites Namensregister

778 Seiten.

Subskriptionspreis bis 11.10.2022: € 84,- danach: € 99,-
ISBN 978-3-8114-0746-6

Bestellung und Sammelbestellschein:
www.otto-schmidt.de

kundenservice@cfmueller.de, Tel. 06221/1859-599



„Das Werk wird nicht nur dringend in Gerichten und Kanzleien, bei Fachjournalisten und Verbänden sowie Institutionen benötigt, sondern auch in der Verwaltung. **Gäbe es das Handbuch der Justiz noch nicht, so müsste man es erfinden.**“

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann in Verwaltungsrundschau 3/2017



C.F. Müller

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2022

Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen gelten nach § 850c ZPO Freigrenzen. Die unpfändbaren Beträge wurden zum 01.07.2022 erhöht. Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO wurden insgesamt leicht erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde am 31.05.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seit dem 01.07.2022 betragen die unpfändbaren Beträge nach

- § 850c I 1 ZPO: 1.330,16 Euro monatlich (bisher 1.252,64 Euro)
- § 850c II 1 ZPO: 500,62 Euro monatlich (bisher 471,44 Euro)
- § 850c II 2 ZPO: 278,90 Euro monatlich (bisher 262,65 Euro)
- § 850c III 3 ZPO: 4.077,74 Euro monatlich (bisher 3.840,08 Euro)

Die entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträge sind der Bekanntmachung zu entnehmen. Dort sind auch die konkreten Pfändungsfreibeträge in einer Tabelle dargestellt. Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022 finden Sie unter dem folgenden Link: [Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022, BGBl. 2022 I 825](#)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Praxisleitfaden für Beschwerden

Der CCBE hat seinen Praxisleitfaden für Anwältinnen und Anwälte zu Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aktualisiert. Er berücksichtigt das zum 01.02.2022 geänderte Verfahrensrecht. Um Anwältinnen und Anwälte bei Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu unterstützen, gibt der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) einen Praxisleitfaden heraus. Anhand eines Fragenkatalogs werden – untergliedert nach dem vorausgehenden Verfahren vor nationalen Gerichten und dem Verfahren vor dem EGMR – Praxis-hinweise zum Einreichen der Beschwerde, zum Umgang mit der Kanzlei des Gerichts, zur Nutzung des Beschwerdeformulars, zum Ablauf mündlicher Verhandlungen, zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und zu zahlreichen weiteren Aspekten des Verfahrens vor dem EGMR gegeben. Der CCBE-Guide weist zudem auf eine Reihe weiterer Veröffentlichungen hin, die während der Erarbeitung einer Beschwerde und während der Verfahren vor den nationalen Gerichten für Anwältinnen und Anwälte nützlich sind. Der Praxisleitfaden für Beschwerden ist abrufbar unter diesem Link:

[CCBE-Guide „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – Fragen & Antworten für Rechtsanwältinnen“ \(aktualisierte Aufl. 2022\)](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Nachbesserung zur großen BRAO- Reform: Regierungsentwurf zur Klarstellung des Begriffs „Gesellschafter“ in § 59o Abs. 4 BRAO

Die Bundesregierung hat Ende Juli den durch das Bundesministerium der Justiz vorgelegten Regierungsentwurf für das geplante „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“ beschlossen. Vorgesehen ist u. a. eine in prakti-

scher Hinsicht wichtige Änderung im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Berufsausübungsgesellschaften. In § 59a Abs. 4 BRAO soll klar gestellt werden, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft weiterhin lediglich die anwaltlichen Gesellschafter relevant sind.

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird ausgeführt, dass die Klarstellung erforderlich ist, weil in der Praxis Unsicherheit besteht, ob der Begriff „Gesellschafter“ nur die anwaltlichen Gesellschafter erfasst oder die

Gesellschafter aller Berufsgruppen. Da die Berufshaftpflichtversicherung für alle Beteiligten einschneidende Konsequenzen haben kann, erscheint es dem Gesetzgeber angezeigt, insoweit Rechtssicherheit herzustellen. Die Beschränkung auf anwaltliche Gesellschafter entspricht dem Verständnis des insoweit gleichlautenden aktuell noch geltenden § 59j Absatz 2 Satz 2 BRAO. An dieser Rechtslage sollte mit der Neufassung nichts geändert werden. Die Beschränkung auf anwaltliche Gesellschafter ergibt sich zudem aus der gesetzlichen Systematik und dem Sinn des Gesetzes. Die Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsausübungsgesellschaft nach den §§ 59b

und 59c BRAO n. F. muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abdecken, die sich aus der Beratung und Vertretung „in Rechtsangelegenheiten“ ergeben. Zu versichern ist daher allein das Rechtsberatungsrisiko. Zusätzliche weitere Versicherungspflichten können sich daneben aus anderen Gesetzen wie dem StBerG oder der WPO ergeben. Rechtsberatung kann jedoch auch in einer Berufsausübungsgesellschaft nur durch zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugte Personen erbracht werden. Daher ist bei der Maximierung nur auf die in diesem Sinne befugten anwaltlichen Gesellschafter abzustellen.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

VerfGH Nordrhein-Westfalen ist umgezogen

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, der seit seiner Errichtung vor 70 Jahren das Dienstgebäude des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster genutzt hat, ist umgezogen. Der Umzug in den neuen, provisorischen Dienstsitz ist ein weiterer Schritt zu seiner organisatorischen Verselbstständigung. Parallel arbeiten der VerfGH, das Land Nordrhein-Westfalen und der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW intensiv an der Planung eines dauerhaften eigenständigen Dienstsitzes des Verfassungsgerichtshofs in Münster.

Die neuen Kontaktdaten des Gerichts lauten: Königsstr. 51–53 in 48143 Münster. Schriftverkehr kann an das Postfach 8201, 48044 Münster geschickt werden. Telefonisch ist der VerfGH unter (0251) 13 13 19-0 zu erreichen, per Fax unter (0251) 13 13 19-30 und per E-Mail unter verfgh@ovg.nrw.de.

Amtsgerichte: Zuständigkeitsstreitwert soll überprüft werden

Eine Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien prüft im Auftrag der Justizministerkonferenz, ob der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte angehoben werden soll. Der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte wurde zuletzt im Jahr 1993 erhöht. Die Justizministerkonferenz sieht die Möglichkeit von inflationsbedingten Verschiebungen im Geschäftsanfall zwischen Amts- und

Landgerichten. Diese Entwicklung kann sich in den kommenden Jahren fortsetzen, zumal infolge der seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine erhöhten Inflation.

Eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts hätte auch Auswirkungen auf die Pflicht, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Geprüft wird, ob der Streitwert, bis zu dem die Amtsgerichte für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig sind (§ 23 Nr. 1 GVG), erhöht werden soll. Überprüft werden sollen neben dem Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte in Zivilsachen auch weitere Zuständigkeitsstreitwerte, insbesondere die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO, die Berufungswertgrenzen des § 511 II Nr. 1 ZPO und des § 64 II lit. b ArbGG sowie die Wertgrenzen für verschiedene Beschwerdeverfahren (etwa nach § 567 II ZPO, §§ 66 II 1, 68 I 1 GKG, § 81 II 1 GNotKG, § 33 III 1 RVG). Die Arbeitsgruppe soll bei ihrer Prüfung auch die personalwirtschaftlichen und gerichtsorganisatorischen Folgen berücksichtigen.

Eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte hätte spürbare Auswirkungen für die Anwaltschaft. Denn für zivilrechtliche Streitigkeiten vor den Amtsgerichten ist die Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt nicht vorgeschrieben. Erst für Verfahren vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ist eine anwaltliche Vertretung nach § 78 ZPO erforderlich.

Den Beschluss der Herbst-Justizministerkonferenz vom 11./12.11.2021 finden Sie unter dem Link:

[TOP-I_-18---Anhebung-Zustaendigkeitsstreitwert-fuer-AGs.pdf \(nrw.de\)](#)

Gesellschaftsregister kommt zum 1.1.2024

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit der das zum 1.1.2024 eingeführte Gesellschaftsregister ausgestaltet werden soll. Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) existiert bislang kein Register. Im Rechtsverkehr können daher die Existenz und die Gesellschafter einer GbR nicht zuverlässig festgestellt werden, anders, als dies etwa bei Gesellschaftsformen wie der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft der Fall ist. Das im August 2021 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sieht deshalb die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor, das dem Handels- und dem Partnerschaftsregister nachgebildet ist. Den Gesellschaften steht es danach grundsätzlich frei, sich zum Register anzumelden. Die Eintragung ist aber Bedingung für bestimmte Transaktionen, insbesondere den Erwerb von Grundstücken.

Der Entwurf der Gesellschaftsregister-Verordnung lehnt sich eng an die bestehenden Regelungen für das Handels- und Partnerschaftsregister an. § 1 GesRV-E verweist für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters im Grundsatz auf die Handelsregisterverordnung. Die dynamische Verweisung soll den Umsetzungsaufwand für die Länder gering halten und auch künftig einen weitgehenden Gleichlauf zwischen Handels- und Gesellschaftsregister sicherstellen. Die §§ 2 bis 5 GesRV-E nebst Anlagen regeln einige Besonderheiten des Gesellschaftsregisters. Insbesondere betreffen sie abweichende Terminologie (z. B. trägt die GbR einen Namen statt einer Firma), aber auch kleinere materiell-rechtliche Besonderheiten (z. B. kann für die GbR keine Prokura erteilt werden, weshalb hierfür keine Spalte im Register vorgesehen ist).

Den Referentenentwurf finden Sie unter diesem Link:
[Referentenentwurf](#)

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet im Herbst 2022 folgende Onlineseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

| | | |
|---|------------|------------------|
| AufbauSeminar Zwangsvollstreckung <i>Rechtsanwältin und Notarin Mihaela Dragu</i> | 10.11.2022 | 9:00 – 14:40 Uhr |
| beA im Wechselspiel mit gerichtlichem Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung/beA-Spezial für Mitarbeiter/-innen <i>Ilona Cosack / Dieter Schüll</i> | 24.11.2022 | 9:00 – 14:40 Uhr |

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage <https://seminare.rak-hamm.de/> entnehmen. Dort ist auch eine direkte Onlineanmeldung möglich.

Abschlussprüfung Sommer 2022

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 462 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusbV teilgenommen. Davon haben 409 die Abschlussprüfung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk:

| Ausbildungsberufe: | Rechtsanwaltsfachangestellte/r | | | | | |
|--------------------|---|----------|-----------|-------------------|------------------|---------------------------------|
| | Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r | | | | | |
| Prüfungsausschuss | Prüflinge gesamt | sehr gut | gut | befrie- digend | aus- reichend | Prüflinge nicht bestanden |
| Ahaus | 13 | 1 | 2 | 6 | 4 | 0 |
| Bielefeld | 40 | 0 | 6 | 21 | 7 | 6 |
| Bocholt/Borken | 15 | 0 | 2 | 7 | 4 | 2 |
| Bochum | 34 | 1 | 10 | 15 | 7 | 1 |
| Detmold | 15 | 0 | 4 | 9 | 1 | 1 |
| Dortmund | 49 | 0 | 11 | 15 | 13 | 10 |
| Essen | 41 | 0 | 8 | 14 | 9 | 10 |
| Gelsenkirchen | 24 | 0 | 2 | 17 | 2 | 3 |
| Gütersloh | 15 | 1 | 2 | 5 | 5 | 2 |
| Hagen | 26 | 0 | 4 | 12 | 6 | 4 |
| Hamm | 20 | 0 | 5 | 6 | 7 | 2 |
| Lippstadt/Soest | 11 | 0 | 2 | 4 | 5 | 0 |
| Lüdenscheid | 9 | 0 | 1 | 4 | 3 | 1 |
| Meschede | 11 | 0 | 3 | 8 | 0 | 0 |
| Minden | 4 | 0 | 0 | 2 | 2 | 0 |
| Münster | 29 | 0 | 3 | 10 | 14 | 2 |
| Paderborn | 29 | 0 | 4 | 8 | 12 | 5 |
| Recklinghausen | 21 | 0 | 2 | 13 | 5 | 1 |
| Rheine | 25 | 0 | 1 | 12 | 11 | 1 |
| Siegen | 22 | 0 | 1 | 13 | 7 | 1 |
| Unna | 9 | 0 | 3 | 4 | 1 | 1 |
| Gesamt | 462 | 3 | 76 | 205 | 125 | 53 |

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das „sehr gute“ Ergebnis von
Frau Nina Piontek
RAe Kampmeier – Dr. Tietz pp., Rheda-Wiedenbrück.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Am 14. Juli 2022 endete die Amtszeit des Herrn Richter am Oberlandesgericht **Dr. Jens Peglau** aus Wetter als Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes NRW. Herr Dr. Peglau wurde am 14.07.2012 als Mitglied berufen. Diese Tätigkeit hat er bis zum Ende seiner Amtszeit ununterbrochen ausgeübt. Herr Dr. Peglau gehörte dem I. Senat an.

Mit seiner Tätigkeit hat er für die Anwaltschaft ein herausragendes Engagement gezeigt, für welches ihm Dank und Anerkennung gebührt.

Als Nachfolger wurde am 15. Juli 2022 Herr Richter am Oberlandesgericht **Dr. Carsten Peters** als Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes NRW bestellt. Herr Dr. Peters ist zugleich Mitglied des 31. Zivilsenats des OLG Hamm.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm beglückwünscht Herrn Dr. Peters zu seiner Ernennung und wünscht ihm für seine Tätigkeiten viel Erfolg.

Anwaltsgericht Hamm

Am 14.08.2022 endete die bisherige Amtszeit der als Anwaltsrichterin und geschäftsleitende Vorsitzende bei dem Anwaltsgericht Hamm tätigen **Rechtsanwältin Henriette Lyndian**, Dortmund. Frau Rechtsanwältin Lyndian ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 15.08.2022 bis zum 14.08.2027 unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis zum Mitglied und zugleich zur geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wiederernannt worden. Frau Rechtsanwältin Lyndian ist als Vorsitzende in der II. Kammer des Anwaltsgerichts tätig.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm beglückwünscht Frau Rechtsanwältin Lyndian zu ihrer Wiederernennung und wünscht ihr für ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2023

Auch im Jahr 2023 steht Ihnen wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Verfügung. Wiederum sind alle Fachanwaltschaften abgedeckt. Daneben finden Sie Seminare zum Jagdrecht, Vereinsrecht, Reiserecht, zum elektronischen Rechtsverkehr, zum Vergütungsrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht. Aber auch weitere Seminare z. B. zur Mediation oder zur Supervision ermöglichen es Ihnen, Ihre Kenntnisse nicht nur auf dem aktuellen Stand zu halten, sondern diese auch in anderen Sie interessierenden Gebieten zu erweitern. Wir konnten für unsere Ver-

anstaltungen nicht nur neue Themen, sondern auch neue Dozenten gewinnen. Profitieren Sie von unserem umfassenden Angebot! Die Teilnahmegebühr beträgt pro Seminar 90,00 €.

Haben Sie Ideen für weitere Themen oder Anregungen zu weiteren Dozenten? Kontaktieren Sie den zuständigen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Christoph Podszun, per E-Mail unter seminare@rak-hamm.de. Für Ihre Gedanken sind wir dankbar.

Wir streben an, auch im nächsten Jahr einen Mix aus Online- und Präsenzseminaren anzubieten. Welche Seminare online und welche Seminare in Präsenz durchgeführt werden, entnehmen Sie bitte dem Programm

bzw. den Angaben in unserem Online-Seminarbuchungssystem unter www.seminare.rak-hamm.de. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminarprogramm. Bitte beachten Sie, dass wir seit Anfang November 2021 mit einem neuen Buchungssystem arbeiten. Wenn Sie bis zu diesem Zeitpunkt unser vorheriges Buchungssystem (DATEV) genutzt haben, erstellen Sie bitte einen neuen Kundenaccount. Wie das funktioniert, erfahren Sie unter <https://seminare.rak-hamm.de/hilfe/>.

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltungen statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im neuen DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden Sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de.

Fachinstitute für Erbrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

- Hybrid: Erbrechtliche Nachfolge bei Personengesellschaften
26.10.2022

Fachinstitut für Familienrecht

- Präsenz: DAI advanced: Ehe von Einzelunternehmern und Selbstständigen: Gestaltungsmöglichkeiten vor der Ehe und in der Krise
07.12.2022

Fachinstitut für Insolvenz- und Sanierungsrecht

- Hybrid: Erprobte Strategien bei der Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen
19.12.2022

Fachinstitut für Kanzleimanagement

- Hybrid: Das rechtliche Berufsrecht II – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
02.11.2022

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht

- Hybrid: Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
04.11.2022

Das neue RDG nach Legal-Tech Gesetz und Großer BRAO-Reform.



Michael Krenzler |
Frank R. Remmert [Hrsg.]

Rechtsdienstleistungsgesetz

RDG | RDGEG | RDV

Handkommentar

3. Auflage 2022, ca. 650 S.,

geb., ca. 98,- €

ISBN 978-3-8487-8742-5

Erscheint ca. Oktober 2022

Der Handkommentar von Krenzler/Remmert ist meinungsbildend im RDG. Er berücksichtigt alle Reformen, insbesondere Legal Tech-Gesetz und BRAO-Reform, und zieht klare Linien für die Abgrenzung von erlaubter und verbotener Rechtsdienstleistung. RDGEG und RDV werden mitkommentiert.

Die 3. Auflage berücksichtigt alle Reformen:

- Legal Tech-Gesetz
- Große BRAO-Reform
- Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Fachinstitute für Versicherungsrecht/Medizinrecht

- Hybrid: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung
20.12.2022

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
info@anwaltsinsitut.de

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Referentin / den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin / den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Live-Stream: Fairer, konsequenter Umgang mit Low-Performern und Dauerkranken, Tipps für den beratenden Anwalt
02.11.2022
- Online-Vortrag LIVE: Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen einschließlich Neuerungen durch das Nachweisgesetz
06.12.2022

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Online-Vortrag LIVE: Bauträger vs. Erwerber – aktuelle Streitfragen vor Gericht
23.11.2022

Fachinstitut für Erbrecht

- Online-Vortrag LIVE: Fragen zur Ausschlagung
29.11.2022

Fachinstitut für Familienrecht

- Online-Vortrag LIVE: DAI Late Nite: Systematik der Abänderung von Unterhaltstiteln
05.10.2022

Fachinstitute für Familienrecht/Erbrecht

- Online-Vortrag LIVE: Der Erbfall in der Zugewinnsgemeinschaft
13.10.2022

Fachinstitute für Insolvenz- und Sanierungsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Anfechtung in Honorare von Anwälten, Steuerberatern und Sanierern
11.11.2022

Fachinstitut für Sozialrecht

- Online-Vortrag LIVE: Umgang mit medizinischen Sachverständigengutachten im Sozialrecht
10.11.2022

Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zu Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgaben
05.10.2022

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Das Baulandmobilisierungsgesetz, erste Erfahrungen und erste Rechtsprechung
16.10.2022

Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem die Referentin / der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarkt

- Widerruf bei Kfz-Finanzierungen

Fachinstitut für Sozialrecht

- Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Fachinstitut für Strafrecht

- Probleme im Umgang mit digitalen Beweismitteln

Online-Kurs Selbststudium

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Kurse behandeln u. a. Fälle und ihre Lösungen und wurden von ausgewiesenen Kennern des Fachgebiets verfasst.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Die personenbedingte Kündigung im Arbeitsrecht

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de/elearning

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

- 30.11.2022 – „Abänderungsverfahren“ – Fortbildungsveranstaltung Familienrecht
13.00 – ca. 19.00 Uhr
- 16.11.2022 – „Aussagelehre“ – Fortbildungsveranstaltung Strafrecht
13.00 – ca. 19.00 Uhr

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V., Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V.

■ 15.11.2022 – Arbeitsrecht

14.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Bescheinigung über 5 Std. nach FAO)
Veranstaltungsort: Katholische Akademie Schwerte
Thema: Arbeitsrecht der Kirchen

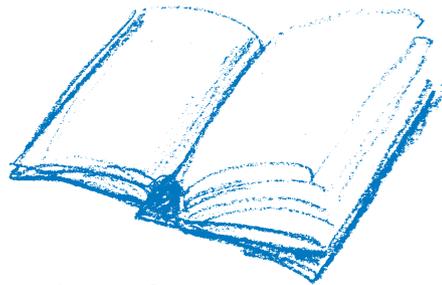
■ 23.11.2022 Arbeitsrecht

14.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Bescheinigung über 5 Std. nach FAO)
Veranstaltungsort: Katholische Akademie Schwerte
Thema: Update 2022

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e. V., Heinitzstraße 42, 58097 Hagen, Tel. 02331/82182, Fax: 02331/88919.
Näheres unter: www.anwaltverein-hagen.de.

Literatur Literatur



„Verwaltungsrecht Formularbuch“, Eiding/Hofmann-Hoepfel, Nomos Verlag, 3. Auflage 2022, 2.679 S., gebunden, mit Online-Zugang, 198,00 €, ISBN: 978-3-8487-7200-1

Mit seinen annähernd 900 Mustern erleichtert der „Eiding/Hofmann-Hoepfel“ die Mandatsbearbeitung. Die 66 behandelten Spezialgebiete decken alle praxisrelevanten Themengebiete von Baurecht bis Vergaberecht ab.

Die Neuauflage bringt alle Beiträge auf den neuesten Stand, berücksichtigt sämtliche Gesetzesnovellen der letzten Jahre und verarbeitet alleine über 1.000 neue obergerichtliche Entscheidungen. Egal, ob es um das neue Infektions- und Katastrophenschutzrecht, neuartige Demonstrationsformen (sog. „Spaziergänge“), die Neuregelungen im Bau- oder im Migrationsrecht geht: Sie finden die passende Formulierung auf aktuellem Stand.

Die Mustertexte sind durchgängig praxiserprobt, verbinden materielles Recht mit Verfahrensrecht und sind ergänzt mit Praxishinweisen.

„Schuldrechtsdigitalisierung“, Martens, Verlag C.H. Beck, XXV, 196 S., Softcover, 35,00 €, ISBN: 978-3-406-77618-2

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen v. 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 2123) wird ein neuer Titel „Verträge über digitale Produkte“ (§§ 327a–327u BGB) ins BGB eingefügt und erfährt damit eine in sich geschlossene Neuregelung.

Die Neuregelung ist geprägt durch zahlreiche neue Begrifflichkeiten (z. B. digitale Inhalte, Paketverträge,

Bereitstellung digitaler Produkte u. a. m.). Die Regelungen erstrecken sich vom Vertragsschluss bis hin zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Im Mittelpunkt steht die praxisgerechte Darstellung des neuen Rechts, ohne dass dabei der Bogen zur bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Rechtslage vernachlässigt wird.

„Kostenrecht“, Toussaint, C.H. Beck, 52. Auflage, 2022, XXVI, 2.847 S., in Leinen, 163,00 €, ISBN: 978-3-406-78142-1

Im „Toussaint“ sind alle wichtigen Kostenbestimmungen zusammengefasst und auf neuestem Rechtsstand praxisnah kommentiert: GKG, RVG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG sowie Kostenvorschriften für einzelne Verfahrensarten und sonstige kostenrechtliche Vorschriften.

Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Gesetzesänderungen, wie z. B. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt v. 7.5.2021, das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes v. 2.6.2021, das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung v. 25.6.2021 und das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021. Auf die zum 1.8.2022 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 7.7.2021 wird bereits in der Kommentierung hingewiesen. Der Text des durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Wirkung zum 1.1.2023 neu gefassten VBVG ist abgedruckt.

„Formularsammlung für Rechtsanwaltsfachangestellte“, Stuckenberg, C.H. Beck, 4. Auflage 2022, XII, 228 S., Softcover, 34,90 €, ISBN: 978-3-406-78855-0

Das Werk enthält die wichtigsten Musterschreiben zur außergerichtlichen und gerichtlichen Korrespondenz. Behandelt werden der äußere Aufbau und Inhalt der für die Ausbildung prüfungsrelevanten und für die Praxis wichtigsten Schriftsätze. Alle Formulare werden durch kurze Anmerkungen erläutert, die u. a. weiterführende Hinweise zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen geben und dem inhaltlichen Verständnis der Formulierungsbeispiele dienen. Diese Formularsammlung leistet den Auszubildenden bei den Vorbereitungen auf die Prüfungen zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten wertvolle Dienste, erleichtert aber auch den Berufsträgern die tägliche Arbeit.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen rechtlichen Stand. Es werden einige kleinere Änderungen sowie das KostRÄG vollumfänglich berücksichtigt. Neben der Überarbeitung der bereits vorhandenen werden auch neue Formulare hinzugefügt.

„Die Schuldrechtsreform 2022“, Stürner/Wagner, 1. Auflage 2022, ca. 500 S., kartoniert, 49,00 €, ISBN: 978-3-472-09763-1

Der Titel erläutert die gravierenden Auswirkungen der Schuldrechtsreform 2022 und stellt die verschiedenen Stufen des versetzten Inkrafttretens synoptisch gegenüber.

Die Reform führt zur Stärkung der Verbraucherrechte im digitalen Rechtsgeschäft und wirkt sich erheblich auf die Vorschriften des BGB, des EGBGB und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) aus:

- Mit Einfügung eines neuen Gesetzesabschnittes in das BGB (§§ 327 ff.) werden Verträge über digitale Produkte erstmals gesetzlich geregelt (Digitale-Inhalte-Richtlinie).
- Neuer Sachmangelbegriff (§ 434 BGB), Sachmangel bei Waren mit digitalen Elementen (§§ 475b ff. BGB), Updatepflicht, Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz, Verlängerung der Beweislastumkehr, Sonderbestimmungen für Garantien (Warenkauf-Richtlinie).
- Neues Widerrufsrecht (§§ 355 ff. BGB), Pflichten für Betreiber*innen von Online-Marktplätzen (BGB, UWG, EGBGB) und neuer Schadensersatz für Verbraucher*innen bei Wettbewerbsverstößen (§ 9 UWG) (Modernisierungs-Richtlinie).
- Stärkung der Kündigungsrechte bei Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (BGB, EGBGB, UWG) und stärkerer Verbraucherschutz bei Telefonwerbung (Gesetz für faire Verbraucherverträge).



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Trauer um Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens

Am 22. Juli 2022 verstarb nach kurzer schwerer Krankheit wenige Tage nach der Vollendung seines 70. Lebensjahres der vormalige Präsident der Westfälischen Notarkammer, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens, Hagen.

Sein berufliches Wirken begann er im Jahre 1981 als Rechtsanwalt in Hagen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit lagen im Zivilrecht, insbesondere im Bereich des Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Versicherungsrechts. Im Jahre 2000 wurde er zum Notar mit dem Amtssitz in Hagen bestellt.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens gehörte von 2005 dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer an, zunächst als Mitglied, vom 13. Juni 2014 als Vizepräsident und vom 12. Juli 2017 bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden am 30. Juni 2021 als deren Präsident.

Wolfgang Jürgens hat das Präsidentenamt mit Umsicht, Führungsstärke, Kontinuität, Verlässlichkeit und Weitsicht ausgeübt. An vielen berufspolitischen Weichenstellungen war er als Mitglied des Berufsausschusses und der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beteiligt. Er hat sich mit hoher Sachkunde und unter Zurückstellung eigener Belange um den notariellen Berufsstand verdient gemacht.

Die Westfälische Notarkammer ist Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Jürgens zu großem Dank verpflichtet und wird ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Westfälische Notarkammer



Christian Auffenberg
Präsident

Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und der notariellen Online-Verfahren

Seit dem 1. August 2022 befinden sich die Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht in Betrieb, seit dem 26. Juli 2022 ist mit der Archivierung in der elektronischen Urkundensammlung der letzte Bestandteil des Elektronischen Urkundenarchivs in Betrieb gegangen. Kurz zuvor wurde das Signieren mit den N-Karten im Wege der Fernsignatur eingeführt.

Die Einführung der umfangreichen neuen Systeme musste unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie erfolgen und gesetzliche Termine erreichen. Sie ist gelungen und das wird die Rolle der Notarinnen und Notare als Vorreiter der Digitalisierung festigen. Den Notarinnen und Notaren und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebührt der herzliche Dank für die Unterstützung und die Bereitschaft, die digitale Revolution im Notariat anzupacken.

Uns und der Bundesnotarkammer ist bewusst, dass Schwierigkeiten bei der Benutzung der IT-Systeme der Bundesnotarkammer stets ärgerlich und belastend für

die betroffenen Notarinnen und Notare wie auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Dies gilt insbesondere für die technischen Schwierigkeiten beim Initialisieren der N-Karten, beim Personalisieren der M-Karten und beim Signieren mit den N-Karten, die aufgetreten sind und auftreten, und für vorübergehende Einschränkungen der Verfügbarkeit der Systeme.

In vielen Fällen haben schon die in den vergangenen Wochen erfolgten Updates eine substantielle Verbesserung gebracht. Weitere Updates werden in den kommenden Wochen weitere in Einzelfällen noch fortbestehende Probleme beheben.

Diejenigen Notarinnen und Notare, deren Schwierigkeiten nur durch die ausstehenden Updates behoben werden können, bittet die Bundesnotarkammer nochmals um Geduld und Verständnis. Die Problembeseitigung wird durch die Dienstleister der Bundesnotarkammer mit höchster Priorität behandelt, kann aber nicht weiter beschleunigt werden. Die Bundesnotarkammer ist jedoch sehr zuversichtlich, dass die Schwierigkeiten der Einführungsphase in absehbarer Zeit überwunden sein werden.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Referenz: Newsletter Nr. 17/2022

Durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (verkündet im Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen vom 1. August 2022) hat das Ministerium der Justiz die Dienstordnung für Notarinnen und Notare geändert. Neben Anpassungen im Detail wurde die Dienstordnung vor allem mit Blick auf die notariellen Online-Verfahren angepasst. Eine Fassung der Dienstordnung, in der die Änderungen kenntlich gemacht sind, ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 17/2022 vom 4. September 2022 versandt worden. Im Wesentlichen wird durch die Änderungsverordnung der Wortlaut von § 14 der Dienstordnung an § 44 BeurkG („verbinden“ statt „heften“) angepasst, in §§ 6, 11, 13 der Dienstordnung neben der Herstellerbescheinigung auch die Bescheinigung des Vertreibers zugelassen, in § 7 sowie in Muster 1 der Dienstordnung die Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen ergänzt, in § 12 der Dienstordnung die Möglichkeit der Verwendung von Stempeln zur Herstellung von Urkunden erweitert sowie in § 18 der Dienstordnung die Beachtung der Zuständigkeitsvorschriften und der Urkundsgewährungspflicht für die Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation zum Gegenstand der Geschäftsprüfung erklärt.

Künftige Information über Veränderungen bei internationalen Übereinkommen

Referenz: Newsletter Nr. 17/2022

Aus Anlass des Beitritts Pakistans zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation hat die Bundesnotarkammer mitgeteilt, dass sie zukünftig davon absehen wird, im Wege des Rundschreibens über die zahlreichen Veränderungen mit Blick auf internationale Übereinkommen zu informieren. Dies betrifft insbesondere das genannte Haager Übereinkommen. Diese Entscheidung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass die zugrunde liegenden Informationen mittlerweile im Internet leicht und gebündelt zugänglich sind. Zu verweisen ist insbesondere auf die Arbeitshilfen des Deutschen Notarinstituts zu IPR und ausländischem Recht sowie auf die Länderübersicht der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (vgl. die Links in dem elektronischen Rundschreiben Nr. 17/2022 vom 4. September 2022).

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach

Referenz: Newsletter Nr. 17/2022

Seit dem 1. Januar 2022 bestehen die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung elektronischer Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO). Das eBO ist ein Postfach für Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften) zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr über die von der Justiz betriebene EGVP-Infrastruktur. Die Nutzung der Postfächer erfolgt bürgerseitig mittels einer kommerziellen Sende- und Empfangssoftware. Voraussetzung für die Teilhabe am elektronischen Rechtsverkehr ist die Identifizierung des Bürgers oder der Organisation. Soweit natürliche Personen hierfür nicht auf ihre eID (Personalausweis) zurückgreifen können, dürften in diesem Zusammenhang demnächst Anfragen auf Notarinnen und Notare zukommen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Notarinnen und Notare dabei keine falschen Identitäten, Adressen, Vertretungsverhältnisse oder sonstigen Nachweise bestätigen und hierfür organisatorisch sicherstellen, dass damit befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend unterrichtet sind. Für die Identifizierung steht ein besonderes notarielles Verfahren bereit. Hierüber unterrichtet das Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 03/2022 vom 13. Juni 2022, welches mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 17/2022 vom 4. September 2022 versandt worden ist, nebst einer bebilderten Handreichung als Anlage zu dem Rundschreiben. Die Handreichung befasst sich auch mit rechtsformabhängigen Besonderheiten des notariellen Identifizierungsverfahrens sowie mit möglichen Fehlerquellen und Gefahren im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Vergabe von Namen für ein eBO, das erkennbar auf Missbrauch angelegt oder mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Dargestellt wird schließlich auch die Auffassung der BNotK zu den Notarkosten eines eBO-Identifikationsprozesses.

Praktische Hinweise zum Einstellen von Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung

Referenz: Newsletter Nr. 17/2022

Uns haben Anfragen insbesondere zu den folgenden Themen erreicht:

Anbringung eines Farbdrucksiegels vor dem Scannen einer Urkunde

Für die Wirksamkeit einer notariellen Niederschrift gem. § 8 BeurkG ist die Beifügung eines Siegels nicht erforderlich (vgl. § 13 BeurkG). Es ist daher nicht notwendig, vor dem Scannen neben den Unterschriften der Beteiligten und der Notarin / des Notars ein Farbdrucksiegel anzubringen. Andererseits ist die Anbringung eines Farbdrucksiegels vor dem Scannen zulässig. Wenn vor dem Scannen ein Farbdrucksiegel aufgebracht wird, sollte das Prägesiegel beim Verbinden der Blätter der Urkunden nach dem Scannen gem. § 44 BeurkG das Farbdrucksiegel nicht überdecken. Für die Wirksamkeit von Unterschriftsbeglaubigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen im Sinne des § 39 BeurkG ist die Anbringung eines Farbdrucksiegels erforderlich.

Vergabe eines Dateinamens für die Scandatei

Die Abschnitte 2.5.2 und 3.5.7 der Muster-Verfahrensdokumentation der BNotK für das Scannen von Urkunden befassen sich u. a. auf Seite 17 mit der Benennung der durch das Scannen erzeugten Datei. Notariatsseitig muss festgelegt werden, wie die Scandateien benannt werden. Die Beispielseinträge in der Muster-Verfahrensdokumentation sehen als Namenskonvention u. a. die Nutzung der fortlaufenden UVZ-Nummer vor. Folgt man diesem Vorschlag, ist unter Umständen jede Datei nach dem Scannen händisch zu benennen, wenn keine Software zur Verfügung steht, die die Dateibezeichnung inkl. der UVZ-Nummer übergibt. Indes ist der Eintrag in der Muster-Verfahrensdokumentation lediglich ein Vorschlag, der nicht übernommen werden muss. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass das Scanprodukt unmittelbar nach dem Scanvorgang entweder durch seinen (Zwischen-) Ablageort oder durch seine Bezeichnung der richtigen UVZ-Nr. zugeordnet werden kann. Wie das genau erfolgt, ist nicht vorgegeben, die Aufnahme der UVZ-Nr. in die Dateibezeichnung also nicht zwingend. Insoweit handelt es sich bei den Eintragungen in den grauen Kästchen in der Muster-Verfahrensdokumentation nur um Vorschläge. Sobald das Dokument – entweder in der

Notarsoftware oder spätestens im XNP-Modul Urkundenverzeichnis – der richtigen UVZ-Nr. zugeordnet ist, hat sich die Vorgabe ohnehin erledigt, weil die Zuordnung hergestellt ist. Es genügt also, in der Verfahrensdokumentation an den entsprechenden Stellen (Ziff. 2.5. – Zwischenablage und Benennung der erzeugten Scan-dateien – und Ziff. 3.5.7) in den grauen Kästchen individuell zu erläutern, wie das Scanprodukt anhand der Metadaten / des Zwischenablageorts der richtigen UVZ-Nr. zugeordnet wird, dass die Zuordnung dann zunächst in der Notariatssoftware erfolgt und von dort über die Schnittstelle zu XNP (oder direkt, falls keine Notariatssoftware genutzt wird) auch im Modul UVZ/USL der richtigen UVZ-Nr. zugeordnet bleibt.

Vermerkpflcht gem. § 18 Abs. 4 GrEStG – Unterrichtung der Grunderwerbsteuerstelle

Gem. § 18 Abs. 4 GrEStG ist die Absendung der Anzeige über ggfls. steuerpflichtige Rechtsvorgänge auf der Urschrift der Urkunde zu vermerken. Sollte die Anzeige vor dem Scannen der Urkunde bereits erfolgt sein, kann der Vermerk auf die Urschrift gesetzt und dann mit eingescannt werden. Erfolgt die Anzeige später, ist der Vermerk gem. § 35 Abs. 3 NotAktVV auf ein gesondertes Blatt zu setzen. Das gesonderte Blatt ist mit der Urschrift in der physischen Urkundensammlung gem. § 44 BeurkG zu verbinden; § 35 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 NotAktVV. Das Anheften gem. § 14 DONot genügt nicht. Eine elektronische Fassung des Vermerks ist als „sonstiges Dokument“ in der eUSL zu archivieren. Die Erfassung der Finanzamtsanzeige im UVZ ersetzt nicht den Vermerk auf der Urschrift bzw. auf einem gesonderten Blatt; der entspr. Eintrag im UVZ ist fakultativ.

Beifügung einer Abschrift der Kostenrechnung an die Urschrift

Es besteht keine Verpflichtung, eine Abschrift der Kostenrechnung zur Urkunde zu nehmen. Wenn dies geschieht, darf die Kostenrechnung seit dem 1. Juli 2022 an die Urkunde gem. § 14 DONot „angetackert“ werden (Verbindung durch Heftklammer). Da der Inhalt der physischen Urkundensammlung einerseits und der elektronischen Urkundensammlung andererseits identisch sein müssen, muss zudem stets auch ein Scan oder eine Abschrift der Kostenrechnung als „sonstiges Dokument“ in der elektronischen Urkundensammlung zu „ihrer“ Urkunde archiviert werden. Als Alternative zur Beifügung der Kostenrechnung an die Urkunde kommt die jahrgangweise Sammlung der Kostenrechnungen in einem Stehordner in Betracht, um insbesondere den Aufwand in der Geschäftsprüfung (§ 18 Abs. 4 DONot) zu verringern.

Ausfertigungsvermerke

Ausfertigungsvermerke sind seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr auf die Urkunde zu setzen, sondern gem. § 49 Abs. 4 BeurkG i. V. m. § 15 NotAktVV ist im Urkundenverzeichnis zu vermerken, wem und an welchem Tag eine Ausfertigung erteilt wurde und ob es sich um eine vollstreckbare Ausfertigung handelt. Zusätzliche Ausfertigungsvermerke auf der Urschrift sollten unterbleiben.

Abrechnung der Gebühren gem. KV 32015 für die Einstellung von Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung

Nach der Gebührensatzung der BNotK für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS), DNotZ 2022, 401, erhebt die BNotK für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments in die elektronische Urkundensammlung eine Gebühr von 4,50 Euro. Bei Beglaubigungen von Unterschriften, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, beträgt die Gebühr 2,50 Euro. Gebührenschuldner ist gem. § 78j Abs. 2 BNotO der Urkundsbeteiligte. Die Notarin / der Notar zieht die Gebühr für die BNotK in Anwendung von KV 32015 bei den Beteiligten ein. Da Gebührenschuldner nicht der Notar, sondern der Beteiligte ist, ist die Aufwendung umsatzsteuerfrei zu erheben. Die BNotK zieht die Gebühren auf der Grundlage einer monatlichen Sammelrechnung von der Notarin / von dem Notar ein.

Übersicht über die E-Mail-Adressen des Supports der Bundesnotarkammer und der NotarNet GmbH

Referenz: Newsletter Nr. 17/2022

Eine Übersicht über die E-Mail-Adressen des Supports der Bundesnotarkammer und der NotarNet GmbH ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 17/2022 vom 4. September 2022 versandt worden.

Datenschutz im Notariat

Datenschutz im Notariat

Datenschutzrechtliche Verhaltensregeln im Notariat

Referenz: Newsletter Nr. 17/2022

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat am 5. Mai 2022 die Genehmigung der von der Bundesnotarkammer erarbeiteten datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln für Notarinnen und Notare erteilt. Eine Verkündung der Verhaltensregeln erfolgte in der am 15. Juni 2022 erschienenen Ausgabe der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ 2022, S. 405), sodass die Verhaltensregeln ab diesem Zeitpunkt rechtlich verbindlich sind. Der Volltext der Verhaltensregeln findet sich im internen Bereich der Webseite der BNotK unter „Intern – Datenschutz – Datenschutzrechtliche Verhaltensregeln“ bzw. über den Link <https://www.bnotk.de/intern/datenschutz/datenschutzrechtliche-verhaltensregeln>. Er ist zudem mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 17/2022 vom 4. September 2022 versandt worden

Notarinnen und Notare sind nach der DS-GVO unter anderem verpflichtet, risikoangemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu treffen. Diese abstrakte Vorgabe wird durch datenschutzrechtliche Verhaltensregeln der Bundesnotarkammer präzisiert. Die Verhaltensregeln stellen insoweit keinen zusätzlichen Pflichtenkatalog auf, sondern konkretisieren die bereits

bestehenden Anforderungen der DS-GVO, erleichtern deren Umsetzung und den Nachweis datenschutzkonformen Verhaltens gegenüber der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 32 Abs. 3 DS-GVO). § 6 NotAktVV sieht im Übrigen vor, dass die BNotK durch Verhaltensregeln nach Art. 40 Abs. 2 lit. h DS-GVO die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO präzisiert, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, die in den elektronischen Aufzeichnungen und den zu ihrer Führung verwendeten elektronischen Hilfsmitteln verarbeitet werden. Dadurch werden aus den Verhaltensregeln rechtlich verbindlich umzusetzende Maßnahmen. Gleichzeitig gewähren die Verhaltensregeln in einigen Bereichen einen Umsetzungsspielraum, der im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Notarstellen genutzt werden darf. Die Verhaltensregeln differenzieren bewusst zwischen „muss“, „soll“ und „empfohlen“. Über den Zweck und die Systematik der Verhaltensregeln informieren die ausschließlich im internen Bereich der Webseite der BNotK veröffentlichte Begründung, der Aufsatz von Danninger und Walch in der DNotZ 2022, S. 413, sowie der Beitrag in der Ausgabe 2/2022 der BNotK Aktuell.

Die Verhaltensregeln sind inhaltlich auf die kürzlich von der BNotK veröffentlichte, rechtlich unverbindliche Handreichung IT-Sicherheit abgestimmt (vgl. elektronisches Rundschreiben Nr. 10/2022 vom 1. Mai 2022).

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notarin Bettina Bahr, Nottuln
- Notar Ludger Bunse, Lüdinghausen
- Notar Dr. Norbert Drees, Marl
- Notar Dr. Thomas Foerster, Langenberg
- Notar Franz-Josef Hendriks, Hattingen
- Notar Christoph Meiß, Vreden
- Notar Wilhelm Schoof, Menden
- Notar Dr. Helmut Schulte, Dorsten
- Notar Andreas Teubner, Dorsten
- Notar Hubert Tenberge, Lünen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Bettina Lehmann

– 40-jähriges Dienstjubiläum

bei den Notarinnen Kerstin Büker und Andrea Schoppmeier in Blomberg

Notarfachangestellte Anastasia Bauer

– 15-jähriges Dienstjubiläum

bei Notar Matthias Plassmann in Münster

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Desiree Herms

– 10-jähriges Dienstjubiläum

bei den Notaren Dr. Busso Peus und Dr. Peter Stelzig in Münster

Aus-, Fort- und Weiterbildung Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 4. Quartal 2022 – Fachinstitut für Notare

48. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung

Die notarielle Fachprüfung regelt den Zugang zum Anwaltsnotariat. Bei der Auswahl unter Bewerbern um eine freie Notarstelle wird die Note der Fachprüfung zu 60 %, die Note des Zweiten Staatsexamens zu 40 % berücksichtigt. Insgesamt sind vier fünfstündige Klausuren und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Selbstverständlich bietet das DAI den entsprechenden Lehrgang an, der Ihnen das Rüstzeug für überzeugende Prüfungsleistungen liefert. Er bereitet auf alle prüfungsrelevanten Rechtsgebiete der notariellen Praxis vor. Die Referenten sind ausnahmslos fachlich und didaktisch besonders ausgewiesene Spezialisten der jeweiligen Materie.

Am Samstag einer Lehrgangswochen wird eine fünfstündige Übungsklausur geschrieben und im Anschluss regelmäßig vom Aufgabensteller besprochen. Einige Wochen später geht sie den Teilnehmern ausführlich korrigiert und benotet zu. Jeder Teilnehmer erhält ausführliche Skripte, die zur individuellen Prüfungsvorbereitung gut geeignet sind.

Teil 1 – Notarielles Berufsrecht; Grundlagen des Grundstücksrechts; Notarielle Verwahrungstätigkeit; Grundstücksrecht und Gestaltung von Grundstückskaufverträgen mit Grundbuchverfahrensrecht und Beurkundungsrecht; Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke; Wohnungseigentumsrecht; Bauträgervertragsrecht; Erbbaurecht

Referenten: **Andreas Bosch**, Notar, Straubing

Dr. Julius Forschner, Notarassessor,
Geschäftsführer des Deutschen Notar-
instituts, Würzburg

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M., Notar,
München

Dr. Tobias Leidner, Rechtsanwalt, Würz-
burg

Privatdozent Dr. Patrick Meier, Notar-
assessor, Friedberg

Bianca Wengenmayer, Notarin, Hof

Datum: 17.10.2022 – 22.10.2022

Teil 2 – Erbrechtliche Gestaltung; Nachlass- und Teilungs-
sachen; Rechte in Abt. II und III;
Grundzüge des Internationalen Privatrechts

Referenten: **Dr. Jens Böhle**, Notar, Diplom-Kaufmann,
Adenau

Marc Heggen, Notar, Straelen

Sebastian Miesen, Notar, Altenkirchen
Peter Wandel, Notar, Esslingen
Stefan Wegerhoff, Notar, Hennef

Datum: 21.11.2022 – 26.11.2022

Teil 3 – Familienrecht; Notarielles Kostenrecht; Überlassungsverträge

Referenten: **Dr. K.-Peter Horndasch**, Rechtsanwalt und Notar a. D., Fachanwalt für Familienrecht, Weyhe

Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar, Düsseldorf

Dr. Karin Raude, Notarin, Aachen

Joachim Volpert, Willich

Christine Weber, Bezirksrevisorin, Münster

Datum: 16.01.2023 – 21.01.2023

Teil 4 – Recht der Personengesellschaften nebst Handelsregisteranmeldung und Handelsrecht; Recht der Kapitalgesellschaften und Umwandlungsrecht nebst Handelsregisteranmeldung; Stiftungsrecht und Grundzüge des Internationalen Privatrechts der Gesellschaften; Grundzüge des Insolvenzrechts; Grundzüge des Haftungsrechts; Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts und des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Referenten: **Dr. Björn Centner**, LL.M. (Chicago), Notarassessor, Heilbronn

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin

Dr. Adolf Reul, Notar, München

Dr. Daniel Seebach, LL.M. (Chicago), Notar, Lindlar

Datum: 13.02.2023 – 18.02.2023

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: jeweils 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (155 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 3.645,- € (USt.-befreit)

Pro Teil: 1.045,- € (USt.-befreit)

Nr.: 034662 (Präsenz) / 034667 (Live-Stream)

Hybrid: Aktuelles Gesellschaftsrecht für Notare

Das Gesellschaftsrecht ist gerade im Bereich der Gestaltungsberatung ständig im Fluss. Sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften ist daher ein regelmäßiges Update der Rechtsentwicklungen gerade auch für Notarinnen und Notare geboten. Das Seminar wendet sich an Notare und angehende Notare. Es wird von einer aktuellen Arbeitsunterlage begleitet.

Referent: **Dr. Sebastian Berkefeld**, Notar, Bad Brückenau

Datum: 24.10.2022

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 190,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren

Nr.: 034844 (Präsenz) / 034845 (Live-Stream)

Hybrid: Burnout-Prävention für Notarinnen und Notare und deren Mitarbeitende

Steigende Anforderungen und ständige Veränderungen in beruflichem und privatem Alltag lösen bei vielen Menschen das Gefühl aus, dauerhaft überlastet zu sein und nur noch zu reagieren, statt zu agieren. Auch die anhaltende Coronapandemie sorgt für zunehmende Erschöpfung. Auf Dauer leiden darunter die psychische wie physische Gesundheit, z. B. durch die Entwicklung von Stressfolgen wie Burnout und Depression.

Die Forschung zeigt verschiedene Wege auf, den alltäglichen Beanspruchungen mit innerer Stärke und Gelassenheit zu begegnen.

Ziel dieses Seminars ist es, Notare und Mitarbeitende für das Thema mentale Gesundheit und Burnoutprävention zu sensibilisieren. Sie lernen, erste Anzeichen oder Symptome bei sich oder bei Mitarbeitern zu erkennen und entsprechende Unterstützung zu gewähren sowie viele präventive Methoden, um die psychische Gesundheit und Zufriedenheit langfristig zu stützen. Schließlich ist die Pflege der mentalen Gesundheit ebenso unverzichtbar wie das tägliche Zähneputzen.

Referentin dieses Seminars ist Frau Dörthe Dehe, MSc. Psychologin und Notfallpsychologin, die in ihrem früheren Leben als Rechtspflegerin bei einem Amtsgericht tätig war. Frau Dehe ist Beraterin, Coach, Trainerin und Mediatorin u. a. für die Notarkasse München, die Landesnotarkammer Bayern, die Notarkammern Pfalz, Koblenz und Brandenburg sowie den Bayerischen Notarverein und diverse Notariate.

Referentin: **Dörthe Dehe**, M.Sc. Psychologin, Dipl.-Rechtspflegerin, Coach, Mediatorin, Stressmanagement-Trainerin, München

Datum: 28.10.2022

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 190,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

185,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat

240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren

Nr.: 034797 (Präsenz) / 034855 (Live-Stream)

Hybrid: Neue Entwicklungen zu Rechten in Abt. II des Grundbuchs

In der Veranstaltung werden die Fragenkomplexe rund um Dienstbarkeiten und andere Rechte in Abteilung II des Grundbuchs erschöpfend dargestellt. Die umfangreiche Arbeitsunterlage enthält Gestaltungsempfehlungen und stellt ein Nachschlagewerk in der notariellen Praxis dar.

Referenten: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar, Bad Brückenau

Privatdozent Dr. Patrick Meier, Notar, Bischofsheim i. d. Rhön

Datum: 02.11.2022

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 190,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

240,- € (USt.-befreit) für Notarasessoren

Nr.: 034864 (Präsenz) / 034865 (Live-Stream)

Hybrid: Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag

Zahlreiche Fragestellungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten wirken auf die Gestaltung von Verträgen zur Übertragung von Vermögenswerten ein, und zwar gleichermaßen bei vorweggenommener Erbfolge (Überlassungsverträgen) wie auch bei der Abfassung erbrechtlicher Verfügungen. Das bereits in der Vergangenheit mit großem Erfolg angebotene Tagesseminar dient der praxisorientierten Aufbereitung aktueller Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre. Thematisiert werden nicht nur schenkungsrechtliche, sondern im gleichen Umfang auch pflichtteils-, steuer- und sozialrechtliche sowie vollzugstechnische Fragen. Im Vordergrund steht die Entwicklung praxiserprobter und sicherer Lösungen durch Aufnahme von Textbausteinen und Ganz-Vertragsmustern, die unmittelbar der eigenen kautelarjuristischen Arbeit zur Verfügung stehen.

Auch werden Grundzüge und Grundstrukturen herausgearbeitet, sodass das Seminar sich nicht nur an fortgeschrittene Praktiker, sondern auch an Berufsanfänger bzw. in Ausbildung befindliche künftige Berufsträger wendet.

Die Darstellung und Erläuterung erfolgt anhand einer umfangreichen Tagungsunterlage, die die neueste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk in der notariellen Praxis bestens geeignet ist.

Referent: Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M., Notar, München

Datum: 05.11.2022

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 190,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

240,- € (USt.-befreit) für Notarasessoren

Nr.: 034735 (Präsenz) / 034736 (Live-Stream)

Präsenz: DAI advanced: Umwandlungsrecht intensiv

Diese Veranstaltung in der Reihe „DAI advanced“ dient dem fachlichen Austausch auf höchstem Niveau. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf wenige Personen ermöglicht eine exklusive Auseinandersetzung mit dem Thema der Veranstaltung in engem Austausch mit dem Referenten, vergleichbar einer Expertenrunde.

Die Begleitung von Unternehmensumwandlungen stellt eine anspruchsvolle notarielle Tätigkeit dar. Die Veranstaltung vereint ein aktuelles Wissen-Update zum Umwandlungsrecht mit wertvollen Hinweisen und Tipps aus der umfangreichen notariellen Praxis des Referenten. Aufgrund der Veranstaltungsstruktur können die Erfahrungen der Teilnehmer sinnvoll eingebracht werden und sich – vom Referenten geordnet – gegenseitig befruchten. Möglichst interaktiv werden auch neueste Trends bei Formwechsel, Verschmelzung etc. erarbeitet und stets unter dem Aspekt der notariellen Amtstätigkeit betrachtet.

Das Seminar wendet sich an Notarinnen und Notare, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Praxis regelmäßig mit Umwandlungen befasst sind.

Referent: Dr. Simon Weiler, Notar, München

Datum: 21.11.2022

Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 1.350,- € (USt.-befreit) (Kleingruppenveranstaltung)

Nr.: 034874

Hybrid: Unterstützung und Vorbereitung: Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht, Seminar für Mitarbeitende im Notariat

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht betreffen alle Notarstellen. Eine souveräne Beherrschung des gesamten Verfahrens und insbesondere die gewissenhafte und souveräne Vorbereitung und Unterstützung durch Mitarbeitende ist daher unerlässlich.

Notarinnen und Notare sind ab dem 1. August 2022 verpflichtet, GmbH-Gründungen und diverse Registeran-

meldungen in notariellen Online-Verfahren mittels Videokonferenz vorzunehmen. Notarielle Online-Verfahren sind dabei ausschließlich mittels des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zulässig. Dieses besteht aus einer Internetseite und einer App. Dort können Bürger ihre Anliegen schildern, Dokumente hochladen sowie eine Notarin oder einen Notar auswählen. Die Notarin oder der Notar erhält über XNP einen sicheren Zugang zu dem jeweiligen Vorgang. Sie können mit den Bürgern verschlüsselt Informationen und Dokumente austauschen, einen Termin vereinbaren und eine Beurkundungsverhandlung mittels Videokonferenz durchführen. In der Videokonferenz entsteht eine originär elektronische Urkunde, die mit qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten und der Notarin bzw. des Notars versehen ist. Den Mitarbeitenden kommt bei der Vorbereitung der Videokonferenzen, der Vorbereitung der Identifikation der Beteiligten durch die Notarin oder den Notar und bei der Unterstützung des gesamten Verfahrens eine Schlüsselrolle zu.

Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeitende im Notariat. Es werden die Grundlagen der notariellen Online-Verfahren und vor allem der praktische Ablauf anschaulich vermittelt. Dabei besteht genügend Raum für Ihre Fragen.

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 06.12.2022
Ort: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 190,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
 185,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
 240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 034921 (Präsenz) / 034922 (Live-Stream)

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
 Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
 E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
 Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Online-Vortrag LIVE: Update: Geldwäscherecht in der notariellen Praxis

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 12.10.2022
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 034876

Online-Vortrag LIVE: GNotKG Aktuell – optimiert abrechnen

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 19.10.2022
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 15.30 Uhr bis 17.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 034879

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Essentials Registerrecht

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

Essentials GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Ass. iur. Claudia Bach, Dresden

Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 033043

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034113

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034217

Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034226

Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München

Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1

Nr.: 034227

Online-Vortrag Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin / der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

GNotKG Aktuell – optimiert abrechnen

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 034819

Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die praktische Handhabung der elektronischen Antragseinreichung beim Grundbuchamt wird auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.

Referenten: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034514

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Urkundenverzeichnis

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Urkundenverzeichnisses im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Ergänzt um eine Darstellung der Hintergründe des Elektronischen Urkundenarchivs und des Urkundenverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Urkundenverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen kurzen Überblick über die Gebührenfinanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs, die Übergabe elektronischer Aufzeichnungen und die Aufsicht über die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: Matthias Frohn, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,25
Nr.: 034602

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Verwahrungsverzeichnis

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: Matthias Frohn, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2
Nr.: 034603

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – elektronische Urkundensammlung

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.

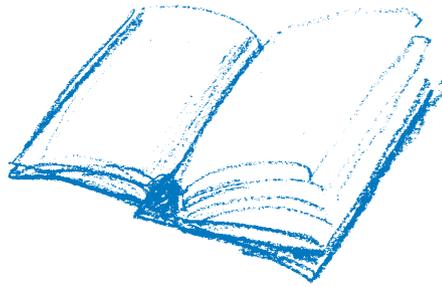
Referenten: Matthias Frohn, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 3,5
Nr.: 034607

Informationen und Anmeldungen:

Weitere Fragen beantwortet gerne:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 970640
E-Mail: support@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Münchener Kommentar zum BGB, Band 11, Erbrecht, 9. Auflage 2022, Verlag C.H. Beck

Die Veröffentlichung der neunten Auflage des Münchener Kommentars zum BGB schreitet voran. Mit Stand April 2020 liegt nun auch der Erbrechtsband vor. Wie stets ist es ein Anliegen des Kommentars, die für die tägliche Arbeit wichtigen Probleme möglichst zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Dass dies gelingt, bedarf wohl keiner Erwähnung. Wichtiger ist, darauf hinzuweisen, dass die Kommentatoren auch schon künftige Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf das Erbrecht in die Kommentierungen einbezogen haben. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, und das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das zum 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, sind bereits in der Neuauflage eingearbeitet.

Erbrechtlich engagierte Notarinnen und Notare werden an der Neuauflage des Erbrechtsbandes des Münchener Kommentars ihre Freude haben.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Drescher/Fleischer/Schmidt, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band II, 5. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 9783406758423, 1.816 Seiten, EUR 299,00 € (EUR 279,00 € bei Abnahme aller Bände der fünften Auflagen)

Der zweite Band des Münchener Kommentars zum HGB befasst sich mit den Handelsgesellschaften, also mit der OHG und der KG und den stillen Gesellschaften, sowie mit dem Konzernrecht der Personengesellschaften. Die Relevanz dieser Themen für die notarielle Tätigkeit bedarf keiner Erwähnung. Die Neuauflage wurde in weiten Teilen komplett überarbeitet. Dabei wurde die am 1. Januar 2024 in Kraft tretende Reform des Personengesellschaftsrechts durch Hinweise auf die künftige Rechtslage in der Kommentierung des geltenden Rechts bereits berücksichtigt. Neu kommentiert wurden auch die Regelungen in Anbetracht der Coronakrise, die zum einen die OHG im Lockdown betreffen und zum anderen die Änderungen zur Insolvenz und Restrukturierung von Personen-

handelsgesellschaften. Der Kommentar ist auffallend praxisorientiert; seine Sprache ist klar und verständlich. Es macht Freude, das Werk zu Rate zu ziehen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Müller, Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht, 5. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 9783406757167, 1.350 Seiten, EUR 169,00

Mit der 5. Auflage wird das bewährte Formularbuch zum Wohnungseigentumsrecht auf den Rechtsstand Frühjahr 2022 aktualisiert. Dies impliziert, dass die Reform des WEG-Rechts komplett eingearbeitet worden ist. Weil die Rechtsanwendung des neuen WEG bereits erkennen lässt, dass die angestrebte verminderte Streitanzahl in Wohnungseigentümergeinschaften nicht durchgängig erreicht werden konnte, greift das Formularbuch dort, wo das neue Recht im Einzelfall eine vergleichbare entsprechende gesetzliche Regelung nicht (mehr) kennt, auf Formulare nach „altem Recht“ zurück. Hierin zeigt sich bereits das Bestreben von Herausgeber und Autoren, das Leben einer Wohnungseigentümergeinschaft umfassend durch praxisrelevante, erprobte Formulare zu begleiten. Sämtliche Formulare stehen für die Übernahme in die eigene Textverarbeitung online zum Download zur Verfügung. Neben vielen vertraglichen Textmustern bietet das Formularbuch eine Sammlung an Checklisten und Formularen auch für die Korrespondenz sowie für das streitige Verfahren nach den einschlägigen Verfahrensordnungen. Zudem sind dem Rechnungswesen einer WEG, der Eigentümerversammlung sowie angrenzenden Rechtsbereichen wie z. B. zur Vermietung der Eigentumswohnung gesonderte Kapitel gewidmet. Alle 300 Formulare und Checklisten sind mit ausführlichen Anmerkungen versehen.

Das Formularbuch zum Wohnungseigentumsrecht in der Neuauflage ist eine Fundgrube für die notarielle, aber auch für die anwaltliche Praxis; die Anschaffung kann wärmstens empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Diehn, Notarkostenberechnungen, 8. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 9783406788949, 572 Seiten, EUR 43,00

Vermutlich gibt es nur wenige notarielle Geschäftsstellen, in denen die „Notarkostenberechnungen“ von Thomas Diehn, Notar in Hamburg, nicht verwendet werden. Insbesondere die Mitarbeitenden schätzen die überaus zahlreichen Beispielsberechnungen, die nahezu alle notariellen Lebenslagen erfassen. In der achten Auflage berücksichtigt Diehn unter anderem die Kosten für die Einstellung notarieller Urkunden in das elektronische Urkundenarchiv sowie Neuerungen bei mittelbaren Grundstücksschenkungen, Zweigniederlassungen, Tätigkeiten eines Zweitnotars und XML-Strukturdaten.

Die Notarkostenberechnungen von Diehn haben sich bereits zu einem Klassiker der notariellen Literatur entwickelt. Die Anschaffung auch der Neuauflage ist – auch angesichts des moderaten Preises – sehr zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Emanuel Rosen, Wenn jemand anruft, sagt, ich bin tot, Eckhaus Verlag, 2021, ISBN 978-3-945294-36-9, 314 Seiten, 14,80 €

Das Buch trägt den Untertitel: Eine Familie kämpft um Identität und Würde. Das Buch schildert das berührende Schicksal des Hammer Rechtsanwalts und Notars Dr. Hugo Mendel. Der Autor ist der Enkel des Notars Dr. Hugo Mendel, der mit seiner Familie 1933 nach Palästina immigrieren musste, aber weder dort heimisch wurde noch im Nachkriegsdeutschland wieder einen

Platz fand. Er setzte 1957 seinem Leben ein Ende. Das Buch stellt die Geschichte seiner Familie über 3 Generationen bis in die Gegenwart dar. Ausgehend von den Stationen einer Reise des Autors auf den Spuren seiner Großeltern erzählt er in Rückblicken Episoden aus dem Leben seiner Großeltern bzw. seiner Eltern, die sich zu einem Gesamtbild der Familie und damit auch zu einer exemplarischen deutsch-jüdischen Geschichte fügen. Einen besonderen Raum nehmen die jahrelangen juristischen Bemühungen der Mutter des Autors ein, nach dem Tod ihres Vaters dessen Selbstmord als verfolgungsbedingten „Schaden am Leben“ anerkannt zu bekommen. Das Verfahren fand erst 12 Jahre nach dem Tode Hugo Mendels vor dem OLG Düsseldorf sein positives Ende.

Das Buch ist besonders. Der persönlich-nachdenkliche Schreibstil, die Darstellung der Begegnung mit den Erinnerungsorten, die auch fotografisch dokumentiert werden, und der Blick auf die Gegenwart machen es einzigartig. Die Lektüre des Buches berührt.

Die Lebensgeschichte des Notars Hugo Mendel und seiner Familie ist es wert, gelesen und erfahren zu werden. Emanuel Rosen ist es zu danken, dass er das Wagnis auf sich genommen hat, diese Lebensgeschichte niederzuschreiben. Lesen Sie das Buch!

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler





Juristischer Referent (m/w/d) gesucht – Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Rechtsanwaltskammer Hamm ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Zusammenschluss aller im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm zugelassenen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften. Sie ist deren Selbstverwaltungskörperschaft, Dienstleisterin und Interessenvertreterin. Mit rund 13.500 Mitgliedern gehört die Rechtsanwaltskammer Hamm zu den vier größten Rechtsanwaltskammern in Deutschland.

Wir suchen einen juristischen Referenten (m/w/d) in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Ihr Aufgabengebiet

- Sie unterstützen die Geschäftsführung bei den laufenden operativen Geschäften der Rechtsanwaltskammer, insbes. in Zulassungs-, Geldwäscheangelegenheiten und Fragen des Datenschutzes
- Sie bearbeiten eigenständig oder im Team Projektaufgaben für die Geschäftsführung
- Sie votieren zu berufsrechtlichen Grundsatzfragen zur Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des Kammervorstands

Ihr Profil

- Volljurist (m/w/d)
- (erste) anwaltliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Bedingung
- Engagement für die Anwaltschaft
- Gestaltungswille und Teamgeist

Unser Angebot

- verantwortungsvolle Mitarbeit in einem vielseitigen und herausfordernden Aufgabenfeld als Teil eines engagierten Teams
- umfassende Einarbeitung
- 13 adäquate Monatsgehälter, Zusatzleistungen, 30 Urlaubstage
- ausgeglichene Work-Life-Balance durch geregelte Arbeitszeiten mit 37,5 Wochenarbeitsstunden
- sicherer Arbeitsplatz

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühesten Eintrittstermins an die

Rechtsanwaltskammer Hamm

Hauptgeschäftsführer Stefan Peitscher – persönlich

Ostenallee 18, 59063 Hamm

E-Mail: personal@rak-hamm.de

Tel.: 02381 / 9850-34



Kanzleinachfolgerin / Kanzleinachfolger gesucht

Aufgrund einer Erkrankung muss ich meine Anwaltstätigkeit in den nächsten Monaten aufgeben.

Ich bin seit 1991 Rechtsanwalt.

Meine Kanzlei besteht seit 2005 in Gelsenkirchen.

Meine Kanzlei hat sich auf die Bearbeitung verkehrsrechtlicher/arbeitsrechtlicher Mandate spezialisiert.

Für die Übernahme meiner Kanzlei suche ich eine Nachfolgerin / einen Nachfolger zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

In meiner Kanzlei sind 4 langjährig beschäftigte Teilzeitarbeitnehmerinnen.

Das Büro ist technisch vollständig ausgestattet mit Hardware/Software (Advoware) an 4 Arbeitsplätzen.

Ein Besichtigungstermin kann jederzeit vereinbart werden.

Meine Kanzlei arbeitet für private Mandanten ebenso wie für mittelständische Unternehmen, die von mir arbeitsrechtlich betreut werden.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:

RAK 001

Stellenangebot Rechtsanwalts- fachangestellte

Wir sind eine der führenden Beratungskanzleien in den Bereichen Steuern und Recht im westlichen Münsterland. In unserer Sozietät haben sich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare als Partner zusammengeschlossen. Unser Expertenteam zeichnet sich durch hohe Fachkompetenz und langjährige Erfahrung aus und bietet seinen Mandanten eine ganzheitliche und fachübergreifende Beratung.

Zur Verstärkung unseres stetig wachsenden Teams suchen wir für unseren Standort Lüdinghausen eine/einen Insolvenzsachbearbeiter (m/w/d).

Als Teil eines Teams unterstützen Sie uns bei folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Erstellung von Berichten, Gutachten und Verzeichnissen in Insolvenzverfahren
- selbstständige Abwicklung von Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen

Ihre Voraussetzungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellter (w/m/d) oder eine vergleichbare Qualifikation (kaufmännische oder juristische Ausbildung)
- einschlägige Berufserfahrung in der Insolvenzsachbearbeitung
- ein sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen
- eine strukturierte, gewissenhafte und eigenständige Arbeitsweise
- Teamgeist, Organisationsgeschick, Verbindlichkeit und ein gutes Gespür im Umgang mit Menschen

Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz in angenehmer Arbeitsatmosphäre, sehr gute Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine leistungsgerechte Vergütung bei gleitender Arbeitszeit in einer expandierenden Unternehmensgruppe.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:

RAK 002

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“.



Personalien

Sterbefälle

Wolfgang Jürgens, Hagen 70 Jahre
Klaus Müller, Rhede 55 Jahre

Neuzulassungen Notare

Christian Klaas, Münster

Löschungen als Notar

Klemens Vüllers, Dortmund
Helmut Knop, Essen
Klaus-Peter Marticke, Lippstadt
Detlev Dierkes, Telgte
Hendrik vom Rath, Witten
Dr. Ulrich Kund, Ahlen
Karin Sielemann, Höxter
Peter Seher, Iserlohn
Dr. Egbert Böing, Stadtlohn
Rudolf Isphording, Bottrop
Karl-Albrecht Engelhart, Herne
Wolfhard Watznauer, Dortmund
Thomas Eggers, Kamen
Ulrich Kämper, Gütersloh
Josef Ulrich Döring, Dortmund
Bernhard Frye, Ostbevern
Bernd Over, Borken
Peter Reeken, Warendorf

Amtssitzverlegungen

Dr. Axel-Jörg Nolting, von Löhne nach Bad Oeynhausen
Simone Hammecke-Klüter, von Hemer nach Iserlohn
Ralf Thiemann, von Oelde nach Beckum





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0